

Oberbergischer Kreis

Merkblatt über das VRS Deutschlandticket als SchülerTicket und die Schülerfahrkostenerstattung an den Berufskollegs des Oberbergischen Kreises



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

AMT FÜR SCHULE UND BILDUNG

Der Oberbergische Kreis als Schulträger von Berufskollegs (BK) hat gem. § 97 des Schulgesetzes NRW (SchulG) in Verbindung mit der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) in den jeweils gültigen Fassungen festgestellt, dass die wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und zurück mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt. Zu diesem Zweck stellt der Schulträger allen anspruchsberechtigten Schülern und Schülerinnen mit Wohnsitz in NRW auf Antrag ein Deutschlandticket als SchülerTicket zur Verfügung.

Anspruch auf ein Ticket (siehe A) haben Schüler/innen folgender Bildungsgänge:

- vollzeitschulische Ausbildungsvorbereitung
- Berufsfachschule
- vollzeitschulische Bildungsgänge der Fachoberschule (zweijährig) ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Fachschule für Sozialpädagogik

Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten (siehe B) haben Schüler/innen von :

- Bezirksfachklassen (monatlicher Eigenanteil 50,00 €, monatlicher Erstattungshöchstbetrag 50,00 €)
- Klassen für arbeitslose berufsschulpflichtige Schüler/innen (monatlicher Erstattungshöchstbetrag 100,00 €)

Regelungen bei der Teilnahme am lehrplanmäßig vorgesehenen Praktikum (siehe C)

A. Ticket

Bei den anspruchsberechtigten Schüler/innen unterscheidet man:

1. **freifahrtberechtigte** Schüler/innen (Schulweg zur nächstgelegenen Schule mehr als fünf Kilometer)
2. **nicht freifahrtberechtigte** Schüler/innen (der Schulweg zur nächstgelegenen Schule ist kürzer als fünf Kilometer)

Was freifahrtberechtigte Schüler/innen wissen müssen:

Freifahrtberechtigt im Sinne der SchfkVO sind Schüler/innen nur, wenn der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers/der Schülerin und der nächstgelegenen Schule mehr als fünf Kilometer (einfache Entfernung) beträgt. Der Schulweg beginnt an der Haustüre des Wohngebäudes und endet am nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes. Der Eigenanteil für das Ticket beträgt zurzeit 7,00 € (Bergisches BK Wipperfürth und Wermelskirchen und Kaufmännisches BK in Waldbröl) bzw. 14,00 € (BK Dieringhausen und Kaufmännisches BK in Gummersbach) monatlich. Für das zweite freifahrtberechtigte Geschwisterkind einer Familie beträgt der monatliche Eigenanteil zurzeit 3,50 € (Bergisches BK Wipperfürth und Wermelskirchen und Kaufmännisches BK in Waldbröl) bzw. 7,00 € (BK Dieringhausen und Kaufmännisches BK in Gummersbach) und für das dritte und jedes weitere freifahrtberechtigte Kind einer Familie entfällt der Eigenanteil. Als zu berücksichtigende Geschwisterkinder gelten grundsätzlich Kinder einer Familie, die Pflichtschulen, weiterführende Schulen oder Berufskollegs im VRS-Verbundgebiet besuchen, an denen das Ticket eingeführt ist.

Volljährige freifahrtberechtigte Kinder einer Familie zahlen grundsätzlich zurzeit 7,00 € (Bergisches BK Wipperfürth und Wermelskirchen und Kaufmännisches BK in Waldbröl) bzw. 14,00 € (BK Dieringhausen und Kaufmännisches BK in Gummersbach) monatlich und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.

Für freifahrtberechtigte Schüler/innen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII beziehen, entfällt der Eigenanteil. In diesem Fall wird das Ticket kostenfrei ausgestellt, wenn ein entsprechender Nachweis vorliegt.

Freifahrtberechtigte Schüler/innen, denen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Sinne der SchfkVO zumutbar ist, verlieren ihren Erstattungsanspruch, wenn sie das Ticket nicht abonnieren.

Was nicht freifahrtberechtigte Schüler/innen wissen müssen:

Nicht freifahrtberechtigt sind Schüler/innen, deren Schulweg zur nächstgelegenen Schule unter der in § 5 der SchfkVO festgelegten Mindestgrenze von fünf Kilometern liegen. Diese können das Ticket für zurzeit 63,00 € monatlich abonnieren.

Wie bekommt man das Ticket?

Antragsformulare für das Ticket sind im Schulsekretariat erhältlich. Falls das Ticket abonniert werden soll, ist das Antragsformular sorgfältig ausgefüllt zu dem von der Schule festgelegten Termin im Schulsekretariat abzugeben. Der Abo-Preis (Eigenanteil) wird im Einzugsverfahren monatlich von einem Girokonto abgebucht. Fahrkosten, die durch nicht fristgerechte Abgabe des Abo-Antrages entstehen, werden vom Schulträger nicht erstattet. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses muss das Ticket dem Verkehrsunternehmen zurück gegeben werden.

Verlorenes oder zerstörtes Ticket; für das Abo wurde ein falscher Betrag abgebucht bzw. die Kontendaten ändern sich; der Abo-Vertrag soll gekündigt werden

In diesen Fällen wenden Sie sich bitte direkt an das Verkehrsunternehmen, mit dem Sie den Abo-Vertrag abgeschlossen haben.

Umzug im laufenden Schuljahr

Die neue Anschrift ist rechtzeitig im Schulsekretariat bekanntzugeben, damit die Anspruchsvoraussetzungen geprüft werden können.

B. Erstattung von Schülerfahrkosten

Für **anspruchsberechtigte Schüler/innen der Bezirksfachklassen** werden gemäß der SchfkVO auf Antrag Fahrkosten übernommen, soweit sie im Beförderungsmonat einen Eigenanteil von zurzeit 50,00 € übersteigen, allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 €.

Anspruchsberechtigten arbeitslosen berufsschulpflichtigen Schülern und Schülerinnen können gemäß Runderlass des Kultusministeriums vom 08.02.1980 die wirtschaftlichsten und notwendigen Kosten erstattet werden. Als Nachweis über die Arbeitslosigkeit ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen und ein Antrag zu stellen.

Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten haben außerdem:

1. Freifahrtberechtigte Schüler/innen, deren Fahrtzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln für die Hin- und Rückfahrt zusammen mehr als drei Stunden beträgt. (Evtl. wird ihnen eine Wegstreckenentschädigung bis zur nächstgelegenen Haltestelle gewährt, von der aus sie dann mit dem Ticket weiterfahren können und die Fahrzeit zumutbar ist).
2. Freifahrtberechtigte Schüler/innen, die überwiegend vor sechs Uhr die Wohnung verlassen müssen.
3. Freifahrtberechtigte Schüler/innen, die nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen ihren Schulweg nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen können. Als Nachweis ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Antragsformulare sind im Schulsekretariat erhältlich und auch dort wieder abzugeben. Die Anträge sind vor Schuljahresbeginn, spätestens aber mit Beginn des Schuljahres zu stellen. Die Antragsfrist endet drei Monate nach Schuljahresende (immer 31.10. des Jahres).

C. Regelungen bei der Teilnahme am lehrplanmäßig vorgesehenen Praktikum

1. Der Schüler/die Schülerin hat ein Ticket und es darf auf den Fahrten zum Praktikumsort und wieder zurück genutzt werden. In diesem Fall entfällt jeder weitere Erstattungsanspruch.
2. Der Schüler/die Schülerin hat ein Ticket, es darf aber auf den Fahrten zum Praktikumsort und wieder zurück nicht genutzt werden oder eine Nutzung ist **nicht zumutbar**; in diesen Fällen können gegebenenfalls auf Antrag Fahrkosten erstattet werden.
3. Der Schüler/die Schülerin hat kein Ticket abonniert. In diesem Fall können keine weiteren Kosten erstattet werden.

Antragsformulare sind im Schulsekretariat erhältlich und auch dort wieder abzugeben. Die Anträge auf Fahrkostenerstattung sind **vor Beginn des Praktikums** zu stellen.

Sofern Sie weitere Fragen haben oder Anträge benötigen, wenden Sie sich an Ihr Schulsekretariat:

Berufskolleg Dieringhausen

Telefon: 02261 9680-0

Kaufmännisches Berufskolleg in Gummersbach & in Waldbröl

Telefon: 02261 9296-0

Bergisches BK Wipperfürth und Wermelskirchen

Telefon: 02267 88795-0 oder 02196 4080

oder direkt an das

**Amt für Schule und Bildung
des Oberbergischen Kreises**

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach
Telefon: 02261 88-4006